

**Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)**



Der Gemeinderat hat am 14.12..2009 zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie die Anpassung des für Dienstleistungserbringer geltenden Rechts auf Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie und hierfür folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Friedhofsordnung vom 21.07.2003 in der derzeit geltenden Version erhält folgende Fassung:

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Abfälle, die bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten anfallen, dürfen grundsätzlich nicht in den auf den Friedhöfen bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Hierzu gehören nicht Abfälle, die auch durch Eigenarbeit der Nutzungsberechtigten selbst entstehen könnten. In Ausnahmefällen ist nach vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung die Entsorgung gegen Entgelt möglich. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:
Montag – Freitag 07.00 Uhr – 17.00 Uhr (in der Sommerzeit bis 20.00 Uhr)
Samstag 07.00 Uhr – 12.00 Uhr
Die Gemeinde kann Verlängerungen zulassen.
In der Nähe von Bestattungen und Trauerfeiern sowie auf Weisung des Friedhofpersonals sind die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen.
- (7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt

werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Nehren, den 15. Dezember 2009

(Landenberger)
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.